

Antrag

der Abgeordneten Uwe Kekeritz, Harald Ebner, Katharina Dröge, Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Ottmar von Holtz, Matthias Gastel, Dr. Bettina Hoffmann, Sven-Christian Kindler, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Markus Kurth, Steffi Lemke, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

sowie der Abgeordneten Eva-Maria Schreiber, Dr. Kirsten Tackmann, Heike Hänsel, Michel Brandt, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dieter Dehm, Susanne Ferschl, Gregor Gysi, Matthias Höhn, Andrej Hunko, Ralph Lenkert, Žaklin Nastić, Thomas Nord, Dr. Alexander S. Neu, Tobias Pflüger, Helin-Evrin Sommer, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Gefährliche Pestizidexporte stoppen – Internationale Abkommen zum Schutz vor Pestizidfolgen stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jährlich ereignen sich geschätzte 41 Millionen unbeabsichtigter Pestizidvergiftungen, von denen rund 20.- 40.000 tödlich enden.¹ Bereits 1990 ging die Weltgesundheitsorganisation WHO von jährlich mindestens 25 Millionen Vergiftungen durch Pestizide aus. Die überwiegende Mehrheit dieser Todesfälle ereignet sich im Globalen Süden. Gründe für die besonders häufigen Vergiftungen in vielen Ländern des Globalen Südens sind zum einen fehlender oder unzureichender Arbeitsschutz und mangelnde Sachkunde der AnwenderInnen über die Gefährlichkeit der enthaltenen Wirkstoffe. Oft existiert auch keine angemessene Entsorgungs-Infrastruktur wie Container oder Sammelstellen. Zum anderen erhöhen mangelhafte Risikobewertungen und lockere Zulassungsverfahren sowie fehlende Kontrollen diese Gefährdungspotentiale zusätzlich.

¹ PAN Germany (2019): Giftige Exporte. Die Ausfuhr hochgefährlicher Pestizide aus Deutschland in die Welt. Online unter: <https://pan-germany.org/download/giftige-exporte-ausfuhr-hochgefahrllicher-pestizide-von-deutschland-in-die-welt/>

Recherchen von Nichtregierungsorganisationen haben offengelegt, dass große Anteile der Umsätze im internationalen Pestizidhandel mit Wirkstoffen und Produkten erzielt werden, die für Mensch und Umwelt nach aktuellem Stand der Wissenschaft hochgefährlich sind (Highly Hazardous Pesticides, kurz HHPs²). Darunter befinden sich auch Wirkstoffe, die in der EU bzw. in Deutschland nicht genehmigt oder deren Inverkehrbringen explizit aus Umwelt- und Gesundheitsgründen verboten ist. Allein deutsche Pestizidhersteller haben 2018 über 10.000 Tonnen hochgefährliche Pestizide exportiert.³ Die Unternehmen nutzen bestehende Doppelstandards, um Pestizidwirkstoffe, Zwischenprodukte und Pestizidformulierungen in Länder außerhalb der EU, insbesondere in den Globalen Süden zu exportieren, weil dort Regelungen zu Pestizidzulassungen häufig schwächer sind als in der EU. Freihandelsabkommen machen diese Exporte zum Teil noch lukrativer: so sieht z.B. das geplante Assoziationsabkommen zwischen EU und den Mercosur-Staaten einen kompletten Abbau der Zölle auf Chemikalien vor.⁴

Am stärksten betroffen sind BäuerInnen oder LandarbeiterInnen, die Pestizide oft ohne Schutzkleidung ausbringen. Die ländliche Bevölkerung ist ganz besonders gefährdet, wenn die Pestizide großflächig mittels Flugzeugen sogar in der Nähe von Siedlungen versprüht werden. Rückstände dieser Chemikalien in Lebensmitteln, Trinkwasser, Luft, Staub und dem Regen beinhalten zusätzlich hohe gesundheitliche Risiken für die ganze Bevölkerung. Pestizidexpositionen steigern das Risiko für das Auftreten von Krebs und chronischen Krankheiten wie Diabetes, Parkinson, Alzheimer und können zu angeborenen Fehlbildungen und Fortpflanzungsstörungen führen.⁵ Hinzukommen negative Auswirkungen auf die Umwelt und Biodiversität: Böden, Wasser, Bienen und andere Nützlinge. Insbesondere bei Wirkstoffen bzw. darauf basierenden Formulierungen, die selbst in Deutschland und der EU - mit den hiesigen verhältnismäßig strengen Anwendungsvorgaben und verpflichtender Sachkundenachweise für berufliche AnwenderInnen - als zu gefährlich für eine reguläre Verwendung eingestuft werden, kann daher in Ländern mit weniger strikten Regulierungen im Arbeits- und Umweltschutz keinesfalls von einer „sicheren“ bzw. sachgemäßen Handhabung ausgegangen werden. Dies bestätigt auch ein Bericht des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO Council) aus dem Jahr 2006, welcher erstmals feststellte, dass bestimmte Pestizide in Entwicklungsländern nicht eingesetzt werden können, ohne Schäden zu verursachen.⁶

Auch der Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen für das Recht auf Nahrung, Hilal Elver, und der ehemalige Sonderberichterstatler zu Auswirkungen von

² Seit 2009 veröffentlicht das internationale Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN) eine regelmäßig aktualisierte Liste der hochgefährlichen Pestizide (Highly Hazardous Pesticides, HHPs), die auf Kriterien der Landwirtschafts- und Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie auf Bewertungen von Risikobewertungsbehörden von EU und USA beruht. Die einzelnen Kriterien werden in folgende vier Gefahrengruppen eingeteilt: akute Toxizität, langfristige (chronische) gesundheitliche Auswirkungen, Umweltschädlichkeit und Listung in internationalen Abkommen zur Regulierung von Pestiziden. Die aktuelle PAN-Liste umfasst 310 Wirkstoffe, siehe unter: <https://pan-germany.org/download/pan-international-list-of-highly-hazardous-pesticides/>

Auch FAO und WHO haben eine gemeinsame Definition von HHPs entwickelt: www.fao.org/agriculture/crops/thematic-sitemap/theme/pests/code/hhp/en/.

³ Siehe www.sueddeutsche.de/wirtschaft/pestizide-zu-giftig-fuer-europa-gut-genug-fuer-den-export-1.5025969.

⁴ Vgl. Nomenclatura Común del Mercosur (NCM) y Arancel Externo Común (AEC), 2017: <http://historico.tarifar.com/tarifar/html/temp/1-anexo-i-ncm-2017-vi-enmienda.pdf>

⁵ Public Eye und Uneathed (2020): Milliarden-Umsätze mit Pestiziden, die krebserregend sind oder Bienen vergiften <https://www.publiceye.ch/de/mediencorner/medienmitteilungen/detail/agrochemiekonzerne-machen-milliarden-umsaetze-mit-pestiziden-die-krebserregend-sind-oder-bienen-vergiften>

⁶ FAO Council (2006): Report. Hundred and Thirty-first Session of the Council. CL131/REP

Umweltverschmutzung auf die Menschenrechte⁷, Baskut Tuncak, analysierten 2017 in einem umfassenden Bericht die schädlichen Folgen des Pestizideinsatzes für Mensch und Umwelt insbesondere in Ländern des Globalen Südens und forderten eine schrittweise Umstellung der Landwirtschaft auf agrarökologische Methoden.⁸ Erst im Juli 2020 prangerten 35 führende ExpertInnen des Menschenrechtsrates die Praxis wohlhabender Staaten an, ihre verbotenen giftigen Chemikalien in ärmere Länder zu exportieren und forderten ein Ende dieser Praxis.⁹

Es existiert eine Reihe internationaler Abkommen und Leitlinien zur Regulierung des Pestizidhandels und des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Pestizidverwendung¹⁰. Diese stellen aber keine wirksame Regulierung im Sinne einer Unterbindung des Exports hochgefährlicher Pestizide dar, weil sie entweder nicht rechtlich bindend für Hersteller bzw. Exporteure sind, nur bestimmte Stoffgruppen betreffen oder lediglich Informationspflichten gegenüber dem Importland vorsehen. Im Ergebnis fallen bislang weniger als 4 Prozent aller Wirkstoffe unter die Regulierung einer verbindlichen internationalen Konvention.

Ein weiteres Problem für die Ermittlung und Überwachung der Folgen des Einsatzes solcher Pestizide sowie die gezielte Erforschung von weniger bedenklichen Stoffen oder nicht chemischen Pflanzenschutzverfahren, ist die weitgehende Intransparenz bei den Exporten: Zwar werden die Ausfuhren von Pestiziden auf das Kilogramm genau erfasst, veröffentlicht werden in den Berichten des zuständigen Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) jedoch nur Angaben zu groben Tonnagen (von-bis).¹¹ Zudem erfolgt keine offene Dokumentation der Importländer. Mit Ausnahme der PIC-Pestizide¹² ist daher nicht nachvollziehbar, in welche Länder Pestizide exportiert werden. Begründet wird diese Intransparenz auch mit den Geschäftsgeheimnissen der Hersteller.

Frankreich verabschiedete Ende 2018 ein Gesetz (LOI n2018-938 du 30 octobre 2018), wonach die Produktion, Lagerung und Exporte nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel aus der EU in Drittstaaten ab dem 1. Januar 2022 in Frankreich verboten sind.¹³ Die Rechtmäßigkeit wurde bereits vom französischen Verfassungsgericht bestätigt.

In Deutschland ist das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Basis von § 25 Absatz 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Umwelt die Ausfuhr von bestimmten Pestiziden in Drittstaaten außerhalb der EU zu untersagen. Aus menschenrechtlicher und ökologischer Verant-

⁷ „Special Rapporteur on the implications for human rights of the environmentally sound management and disposal of hazardous substances and wastes“

⁸ Vgl. <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26063&LangID=E>.

⁹ United Nations Human Rights Office of the High Commissioner Press Release 9 July 2020: “States must stop exporting unwanted toxic chemicals to poorer countries, says UN expert”

<https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26063&LangID=E>

¹⁰ ILO-Konvention, Stockholmer Übereinkommen über langlebige organische Stoffe (POP-Konvention), Rotterdam-Konvention (PIC-Konvention), Rahmenvereinbarung für ein nachhaltiges Chemikalienmanagement (Strategic Approach to International Chemicals Management, SAICM), sowie der Internationale Verhaltenskodex von FAO und WHO (International Code of Conduct on Pesticide Management).

¹¹ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Berichte/06_Berichte_zu_PSM/meld_par_64_2019.html

¹² Das sind die im Anhang III der Rotterdam-Konvention aufgelisteten Pestizide.

¹³ „Vorbehaltlich der Einhaltung der Regeln der Welthandelsorganisation sind ab dem 1. Januar 2022 die Herstellung, die Aufbewahrung und der Verkehr von Pflanzenschutzmitteln verboten, die Wirkstoffe enthalten, die nach den Vorschriften der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder Tieren oder des Umweltschutzes nicht genehmigt sind.“ (siehe www.conseil-constitutionnel.fr/de/decision/2020/2019823QPC.htm)

wortung müsste dies von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zwingend umgesetzt werden, um damit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gerecht zu werden.

Die geplante EU-Chemikalienstrategie der EU-Kommission sieht ein Exportverbot für gefährliche Chemikalien vor, die in der EU verboten sind.¹⁴ Damit böte sich auch auf EU-Ebene eine neue Rechtsgrundlage, um gegen die Gefährdung von Mensch und Umwelt durch gefährliche Pestizide in Ländern des globalen Südens vorzugehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Verordnung gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes zu erlassen, welche den Export von Pestiziden untersagt, die in der EU und/oder Deutschland aufgrund von Umwelt- und Gesundheitsrisiken über keine Genehmigung bzw. Zulassung verfügen. Die Möglichkeit einer Ausweitung des Exportverbots auf Wirkstoffe und Zwischenprodukte auf Basis von §25 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes ist umgehend zu prüfen und falls möglich umzusetzen, solange noch keine entsprechende EU-Regelung existiert. Für bereits produzierte Mengen ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der genannten Verordnung festzulegen. Enge Ausnahmeregelungen für akute Großkalamitäten können vorgesehen werden;
2. das geplante Exportverbot für in der EU verbotene gefährliche Stoffe in Drittstaaten im Rahmen der EU-Chemikalienstrategie aktiv zu unterstützen und sich auf EU-Ebene für eine entsprechende europaweite Regulierung zur Unterbindung von Produktion, Lagerung und Export von Pestizidwirkstoffen, Zwischenprodukten und Pestizidformulierungen einzusetzen, welche nicht in der EU aufgrund von gesundheits- oder umweltbezogenen Gefahren und/oder Risiken genehmigt bzw. zugelassen sind;
3. sich auf internationaler Ebene in den entsprechenden Gremien des UNEP, der FAO sowie im Rahmen des Ansatzes zum Internationalen Chemikalienmanagement (SAICM) für eine wirksame verbindliche Regulierung des Pestizidhandels einzusetzen mit den Zielen,
 - sämtliche hochgefährliche Pestizide gemäß FAO-/WHO-Kriterien in den Anhang III des *Rotterdammer Übereinkommens* zum internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien aufzunehmen;
 - ein internationales Abkommen zum Lebenszyklus-Management von Pestiziden einschließlich hochgefährlicher Pestizide (HHPs) zu beschließen, das eine allgemeingültige Definition von HHPs auf Basis bestehender Kriterien und ein schrittweises Verbot dieser Wirkstoffe und Formulierungen einschließt;
 - die freiwilligen Verpflichtungen im International Code of Conduct on Pesticide Management der FAO und WHO (Internationaler Verhaltenskodex für Pestizidmanagement) in verbindliche Regelungen inklusive Klagemöglichkeiten für Geschädigte zu überführen;

¹⁴ Vgl. S. 25 unter ec.europa.eu/environment/pdf/chemicals/2020/10/Strategy.pdf.

- ein unabhängiges Monitoringsystem zur Einsatzpraxis von Pestiziden und den daraus resultierenden gesundheitlichen und ökologischen Folgen in Ländern des Globalen Südens aufzubauen;
4. umfängliche Transparenz zu schaffen, indem das BVL die Exportmengen und den Inlandsabsatz von Wirkstoffen, Zwischenprodukten und von Pestizidformulierungen in Kilogramm und wirkstoffspezifisch umfassend dokumentiert und veröffentlicht. Dies umfasst auch die Auflistung der exportierenden Unternehmen und der Zielländer. Die Export-Daten sind rückwirkend seit 2019 in dieser Genauigkeit zu veröffentlichen;
 5. für Pestizide, die nicht unter das Exportverbot fallen, Vorgaben des International Code of Conduct on Pesticide Management (im Folgenden „Code of Conduct“) gesetzlich zu verankern und damit dafür zu sorgen, dass
 - die Pestizidindustrie und Händler verpflichtet werden, ihre Produkte über den gesamten Lebenszyklus durch ein umfassendes, transparentes Monitoring zu verfolgen, indem sie die Haupteinsätze und das Aufkommen von Problemen beobachten, die sich aus der Anwendung ihrer Produkte ergeben und ggf. Änderungen bei Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Verpackung, Formulierung oder Produktverfügbarkeit zu veranlassen;
 - die Pestizidindustrie in Kooperation mit den Einsatzländern wirksame Maßnahmen und Systeme zur Risikominderung einführt, um über die gesamte Wertschöpfungskette die sichere Lagerung von Pestiziden sowie eine sichere umweltgerechte Entsorgung von Restbeständen und gebrauchten Verpackungen zu gewährleisten;
 - wirksame Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Herstellern und Exporteuren geschaffen werden bezüglich der Einhaltung der im Code of Conduct niedergelegten Verpflichtungen;
 - Geschädigte bei Nichteinhaltung des Code of Conduct durch deutsche Unternehmen Klagerechte erhalten;
 6. den Einsatz von hochgefährlichen Pestiziden in Programmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit auszuschließen und konsequent auf die Förderung von agrarökologischen Methoden und Konzepten umzusteigen;¹⁵
 7. die landwirtschaftliche Forschungsförderung konsequent auf nicht-chemische Alternativen für den Pflanzenschutz auszurichten und agrarökologische Ansätze intensiv durch geeignete Forschung zu stärken.

Berlin, den 3. November 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion
Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

¹⁵ Der Deutsche Bundestag hat mit sich mit Beschluss des Antrags „Nachhaltige Entwicklungsziele erreichen – Potenziale aus der Agrarökologie anerkennen und unterstützen“ (Drs. 19/89419) klar für eine Stärkung agrarökologische Methoden in der Entwicklungszusammenarbeit ausgesprochen.

Begründung

Der globale Pestizideinsatz ist in den letzten 20 Jahren kontinuierlich gestiegen¹⁶, was vor allem durch wachsende Anwendungsmengen in Ländern des Globalen Südens zu erklären ist. Der Weltmarkt für sogenannte Pflanzenschutzmittel hatte 2019 ein Volumen von rund 36 Milliarden US-Dollar. Hinter China und gleichauf mit den USA ist Deutschland mit einem Exportvolumen im Wert von rund 4 Milliarden US-Dollar der zweitgrößte Pestizidexporteur weltweit.¹⁷ BASF und der Bayer-Konzern zählen zu den fünf größten Pestizidherstellern weltweit.

Eine Studie der Schweizer NGO Public Eye und Uearthed, dem Investigativjournalismus-Team von Greenpeace International,¹⁸ hat offengelegt, dass im Jahr 2018 die fünf führenden Agrochemiekonzerne Bayer, BASF, Syngenta, Corteva und FMC ein Drittel ihrer Pestizidumsätze (4,8 Mrd USD) mit dem Verkauf von für Mensch oder Umwelt hochgiftigen Substanzen erzielten. Die wichtigsten Absatzmärkte hierfür waren Entwicklungs- und Schwellenländer mit schwächeren Regulierungen und höheren Risiken für die Bevölkerung.

Von den insgesamt 233 im Jahr 2017 aus Deutschland ausgeführten Pestizidwirkstoffen werden 62 vom Pesticide Action Network (PAN) als hochgefährlich für Gesundheit und Umwelt (HHPs auf Basis von Kriterien von FAO und Weltgesundheitsorganisation) eingestuft, 21 der exportierten Wirkstoffe waren zu diesem Zeitpunkt in Deutschland nicht zugelassen.¹⁹

Die Marktzulassung für Pestizidwirkstoffe und Pestizidformulierungen in der EU, Deutschland und in vielen Drittstaaten beruht auf der Annahme, der Einsatz berge bei vorschriftsgemäßer Anwendung keine inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt. Diese Annahme hat sich bereits in der EU bei vielen Wirkstoffen wie DDT, Atrazin und Neonikotinoiden als falsch herausgestellt. Auch die realen Anwendungsbedingungen für Pestizide insbesondere in Ländern des globalen Südens widersprechen der Vermutung einer möglichen sicheren Nutzung insbesondere von hochgefährlichen Pestiziden.²⁰

Dennoch dürfen hochtoxische Mittel mit Wirkstoffen, die in Deutschland und der EU verboten oder nicht zugelassen sind, weiter exportiert werden, solange ihr Einsatz rechtlich im Empfängerland legal ist. In Deutschland ist das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Basis von § 25 Absatz 3 Satz 2 unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Umwelt die Ausfuhr hochgefährlicher Pestizide in Drittstaaten außerhalb der EU zu untersagen. Der vorliegende Antrag räumt den Herstellern eine Übergangsfrist von sechs Monaten zum Abverkauf ein. Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages²¹ kommt zu dem Schluss, dass eine solche Verordnung eine Inhalts- und Schrankenbestimmung und keine Enteignung darstellen dürfte, da mit der Implementierung von Übergangsregelungen für Ausfuhrbeschränkungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibe. Im vorliegenden Fall dürfte darüber hinaus die Schutzwürdigkeit der Grundrechtsträger deshalb schwächer ausfallen, da die Ermächtigungsgrundlage für ein Exportverbot seit langer Zeit bereits im Pflanzenschutzgesetz verankert ist.

Mit einem solchen Exportverbot würde die Bundesregierung ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nachkommen. Darüber hinaus bedarf es einer gesetzlichen Regulierung, die Unternehmen grundsätzlich dazu verpflichtet, umwelt- und menschenrechtliche Sorgfalts-

¹⁶ Vgl. Bericht „Gefährliche Pestizide von Bayer und BASF“ S. 3 unter <https://webshop.inkota.de/node/1605>

¹⁷ <http://www.worldstopexports.com/top-pesticides-exporters/>

¹⁸ Public Eye und Uearthed (2020), s.o.

¹⁹ <https://pan-germany.org/download/giftige-exporte-ausfuhr-hochgefahrllicher-pestizide-von-deutschland-in-die-welt>

²⁰ Terwindt, C., Morrison, S. und C. Schliemann (2018): Health Rights Impacts by Agrochemical Business: Legally challenging the “Myth of Safe Use”. In: Utrecht Journal of International and European Law, 34 (2). Online unter: <https://ogy.de/mh63>

²¹ WD 5 - 3000 - 015/20; www.bundestag.de/re-source/blob/689790/5d86d62bff8866bae6864f2d8ea2b977/WD-5-015-20-pdf-data.pdf
WD 5 - 3000 – 034/20 <http://www.bundestag.de/re-source/blob/691754/3e423bcac4ef681b362eb60913a2ebc8/WD-5-034-20-pdf-data.pdf>

pflichten entlang der gesamten Lieferkette umzusetzen (vgl. Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 19/16061 und Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/15777). Die Unternehmensverantwortung in der Wertschöpfungskette gilt also nicht nur für die Produktionsprozesse, sondern – insbesondere bei potentiell gefährlichen Produkten wie Chemikalien auch den Vertrieb bzw. den Verbleib der Produkte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Chemieindustrie zu den Sektoren mit einem besonders hohen menschenrechtlichen Risiko zählt. Konkret würde die Sorgfaltspflicht in diesem Kontext für die nicht vom Exportverbot betroffenen Pestizide bedeuten, dass die produzierenden Unternehmen durch Risikoanalysen und ein wirksames Monitoring die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen des Pestizidverkaufs vor Ort untersuchen müssten und bei einer Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten von den Geschädigten vor deutschen Gerichten haftbar gemacht werden könnten. Zudem würden so wirksame staatliche Sanktionsmöglichkeiten für die Verletzung internationaler Abkommen bei der Ausfuhr, Lagerung und Entsorgung geschaffen, insbesondere in Bezug auf den Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.

Dies ist besonders wichtig angesichts der Realität, dass entgegen der Herstelleraussagen zur „sicheren Handhabung“ ein sicherer bzw. sachgemäßer Einsatz einiger Pestizide in vielen Ländern des Globalen Südens de facto bislang nicht gewährleistet ist. Neben der FAO kommen auch diverse aktuelle Länderanalysen zu Kenia, Südafrika und Brasilien, wie z.B. der Organisationen Route to Food, Inkota, Misereor und der Rosa-Luxemburg-Stiftung zu ähnlichen Ergebnissen bezüglich verbreiteter Missstände beim Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie hinsichtlich des hohen Anteils von gefährlichen Pestiziden und von Produkten ohne EU-Zulassung.²² In einigen Ländern betreffen die steigenden Pestizideinsätze auch eine wachsende Zahl an Kindern, die zur Feld- und Plantagenarbeit herangezogen werden. Dies ergab beispielsweise eine Studie zum Kakaoanbau in Ghana. Dort hat sich die Zahl der Kinder, die durch ihre Arbeit Agrochemikalien direkt ausgesetzt sind, in nur zehn Jahren verfünffacht.²³

Pestizide haben auch längst weltweit große Teile der Böden und Gewässer verunreinigt. So wurden beispielsweise in Brasilien Rückstände von Atrazin, einem als hormonverändernd und fortpflanzungsgefährdend eingestuften Herbizid, sowie diversen anderen HHPs im Grundwasser bei 85% der getesteten Wasserproben nachgewiesen. In vielen Fällen lagen die Werte um ein Vielfaches über dem WHO-Höchstwert für Wasserqualität.²⁴

Aufgrund dieser Gefahren für Mensch und Umwelt empfahl der FAO Council 2006, in das FAO-Konzept der Risikoreduzierung ein schrittweises Verbot hochgefährlicher Pestizide aufzunehmen. Dennoch werden bis heute nur wenige HHPs über internationale Konventionen verbindlich reguliert. Dazu zählen das Stockholmer Übereinkommen (POP-Konvention) mit völkerrechtlich bindenden Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe und das Rotterdamer Übereinkommen (PIC-Konvention), ein völkerrechtlicher Vertrag zur Chemikaliensicherheit im internationalen Handel mit Gefahrstoffen.

2008 veröffentlichte das gemeinsame Pestizid-Beratungs-Gremium von FAO und WHO „Joint Meeting on Pesticide Management“ (JMPM) erstmals Kriterien zur Identifizierung hochgefährlicher Pestizide.

Die Rahmenvereinbarung für nachhaltiges Chemikalienmanagement SAICM (Strategic Approach to International Chemicals Management) erkannte 2015 die besondere Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch HHPs als „Issue of Concern“ an und verwies dabei insbesondere auf die Gefahren in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Konkrete Schritte hinsichtlich einer strengeren internationalen Regulierung lassen allerdings auf sich warten. Unter dem Internationalen Verhaltenskodex für Pestizidmanagement veröffentlichten 2016 FAO und WHO gemeinsam Leitlinien für hochgefährliche Pestizide, die u.a. acht Kriterien zur Identifizierung von HHPs definieren. Die Leitlinien ergänzen den Verhaltenskodex und sollen Ländern dabei helfen, die Artikel mit HHP-Bezug effektiv zu interpretieren und anzuwenden, um die von HHPs ausgehenden Risiken zu verringern. All diese Vereinbarungen sollen dazu beitragen, die von Chemikalien bzw. Pestiziden ausgehenden Risiken für Gesundheit und Umwelt zu minimieren. Jedoch reichen die bestehenden Regelwerke nicht aus, um Vergiftungen von Mensch und Natur tatsächlich einzudämmen. Dies liegt u.a. daran, dass es zwar nationale Zulassungen und Anwendungsvorgaben gibt, diese aber häufig sehr großzügig ausgelegt oder nicht durchgesetzt

²² Vgl. <https://routetofood.org/wp-content/uploads/2019/08/RTFI-White-Paper-Pesticides-in-Kenya.pdf> und <https://webshop.inkota.de/node/1605>.

²³ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/die-schokoladenindustrie-ist-bei-der-bekaempfung-von-kinderarbeit-gescheitert-a-2dc09cf5-a759-49de-91ffc40f2232fab>.

²⁴ <https://www.publiceye.ch/de/themen/pestizide/lukrative-giftgeschaefte-in-brasilien/gift-im-wasser>

werden. Nicht einmal 4 Prozent der weltweit eingesetzten und gehandelten Pestizide sind rechtlich verpflichtend über internationale Konventionen reguliert.

Neben den negativen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist die Abhängigkeit gerade kleinbäuerlicher Betriebe von teuren Betriebsmitteln wie Pestiziden und patentiertem Saatgut besonders problematisch: Armut kann sich verfestigen, Schuldenfallen drohen, die Menschen aus Existenznot bis in den Suizid treiben.²⁵

Diverse Studien, Projekte sowie internationale Berichte von Agrarexpertinnen und Experten wie der TAB-Bericht zur „Forschung zur Lösung des Welternährungsproblems“ und der Weltagrарbericht zeigen zudem bereits seit vielen Jahren, dass auch mit agrarökologischen Methoden unter weitgehendem Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide eine gesunde Ernährung der Weltbevölkerung auch in Zukunft voraussichtlich möglich ist und Kleinbäuerinnen und Kleinbauern durch erhebliche Ertragssteigerungen, eine Erholung von Böden und Wasserressourcen sowie eine verbesserte Ernährungssituation davon besonders profitieren.²⁶

Der damalige Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen für das Recht auf Nahrung, Olivier de Schutter veröffentlichte 2011 einen umfassenden Bericht zu Potentialen der Agrarökologie, wonach in Afrika eine Verdoppelung von Erträgen in nur 10 Jahren bei gleichzeitiger Abfederung der Folgen der Klimakrise möglich ist.²⁷

Die EU-Kommission hat sich in ihrer aktuellen Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (Farm to Fork) das Ziel einer Halbierung des Pestizideinsatzes und dessen Risiken sowie die Substitution von besonders gefährlichen Pestiziden gesetzt, um u.a. der Abhängigkeit von Pestiziden und dem Rückgang an Biodiversität entgegenzuwirken. Dafür sollen präventive Pflanzenschutzmaßnahmen wie Fruchtfolgen und mechanische Beikrautregulierung sowie der Ökolandbau gestärkt werden.

Die „Farm to Fork“-Strategie sieht zudem Änderungen an der Pflanzenschutzmittelverordnung hinsichtlich der Pestizidstatistiken vor, um Datenlücken zu schließen. Dies bietet die Chance, auch bei Pestizidexporten zu einer besseren Datengrundlage zu kommen.

Temporäre Ausnahmen für nicht zugelassene Pestizide „zur Bekämpfung einer ernsten, nicht durch andere verfügbare Mittel einschließlich nichtchemischer Methoden abzuwehrenden Gefahr für die Pflanzengesundheit“ sind über die EU-Pestizidverordnung geregelt (Art. 4, Absatz 7)²⁸. Eine entsprechende eng begrenzte Ausnahmeklausel für akute Großkalamitäten ist auch in der Verordnung für nationale Exportverbote bei Pestizidwirkstoffen ohne EU-Zulassung vorzusehen, um Katastrophensituationen wie z.B. der aktuellen Wanderheuschreckenplage, die die Ernährungssicherheit in großen Gebieten Ostafrikas, der arabischen Halbinsel und Südasiens bedroht, gerecht zu werden.

Zur akuten Bekämpfung solch seltener Großkalamitäten sind geeignete Pestizide als letztes Reservemittel vorzuhalten. Dies ändert jedoch nichts an der Notwendigkeit und Möglichkeit, die Abhängigkeit von Pestiziden beim regulären Pflanzenschutz durch Stärkung wirksamer agrarökologischer und nichtchemischer Ansätze deutlich zu verringern und den Ausstieg aus besonders gefährlichen Wirkstoffen bzw. Formulierungen zu forcieren, um Gesundheits- und Umweltschäden vorzubeugen.

Künftig müssen präventive Maßnahmen wie die Stärkung bestehender Überwachungs- und Frühwarnsysteme etwa im Rahmen der FAO bezüglich der Entwicklung der Heuschreckenpopulationen ausgebaut und durch die internationale Gemeinschaft finanziell besser ausgestattet werden. Zudem müssen bestehende Forschungsansätze wie die Bekämpfung der Schadinsekten mit alternativen Mitteln wie Mikroorganismen, Pilzen und Pheromonen stärker gefördert und in der Praxis erprobt werden.

²⁵ Dies geschieht z.B. in Indien im Baumwollsektor: <https://taz.de/Suizid-Krise-in-Nordindien/!5599995/>

²⁶ Vgl. <https://www.weltagrарbericht.de/fileadmin/files/weltagrарbericht/Neuaufgabe/Weltagrарbericht10Jahre.pdf>; <https://www.katalyse.de/wp-content/uploads/2013/08/2010welternaehrungtab.pdf>; <https://pubs.acs.org/doi/full/10.1021/es051670d> und https://www.theguardian.com/sustainable-business/2016/aug/14/organic-farming-agriculture-world-hunger?CMP=share_btn_tw&_cldee=aGFyYWxkLmVibmVyLm1hMTJAYnVuZGVzdGFnLmRl&recipientid=contact-3438725a4666e51180c5005056ad0bd4-7c7e079103ad4513a00ea2571c8003ab&urlid=4.

²⁷ Vgl. http://www.srfood.org/images/stories/pdf/press_releases/20110308_agroecology-report-pr_en.pdf

²⁸ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:309:0001:0050:de:PDF>